

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Rechtswissenschaften (integriert), LL.B.  
Hochschule: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Standort: Hannover  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule überarbeitet die Regelungen zum Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung und regelt dabei auch, dass das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht automatisch den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang nach sich zieht. (§ 12 Abs. 4, 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium erachtet der Akkreditierungsrat es als erforderlich, eine vom Gutachtergremium ausgesprochene Empfehlung als Auflage zu erteilen und kommt daher zu einer vom Gutachten abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

## I. Auflage

Auflage zum Kriterium Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb (§ 12 Abs. 4, 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird ausgeführt:

„An [der Universität] [...] Hannover ist es eben so definiert, dass Studierende, die ihre „Erste Prüfung“ endgültig nicht bestanden haben, exmatrikuliert sind, was automatisch auch die Exmatrikulation für den LL.B. bedeutet.“ (Akkreditierungsbericht, S. 50)

Das Gutachtergremium spricht daraufhin folgende Empfehlung aus:

„Falls es rechtlich nicht gesichert ist, dass auch Studierende, die die erste Prüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben können, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren (und damit noch den Abschluss LL.B. zu erreichen), sollten Studierende in der Beratung vorab explizit darauf aufmerksam gemacht werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 50)

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO umfasst die Studierbarkeit eines Studiengangs insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

Das vom Gutachtergremium in der Empfehlung adressierte Monitum, dass ein Nichtbestehen einer Prüfung, die nicht Bestandteil des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs ist, zur Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang führt, ist mit einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb nicht vereinbar.

Vor allem wird mit einer solchen Regelung die Eigenständigkeit des integrierten Bachelorstudiengangs in Frage gestellt. Auch wenn der Bachelorstudiengang vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, stellt er einen eigenen, in sich abgeschlossenen Studiengang dar. § 12 Nds. StudAkkVO legt dabei die Rahmenbedingungen für ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung fest. Wenn das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen, die nicht Teil des Studiengangskonzepts sind, zum Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen, würde dadurch die Schlüssigkeit des Studiengangskonzepts i.S. des Kriteriums in Frage gestellt. Beispielsweise bliebe es Studierenden verwehrt, mit den im Bachelorstudiengang vorgesehenen Prüfungen zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht habe (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO). Nur die Prüfungen des Bachelorstudiengangs können daher Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung haben

Daneben ist festzustellen, dass die Verweise in § 8 Abs. 2 der vorgelegten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften (integriert), der das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung regelt, ins Leere führen. Die dort genannten § 14 Abs. 4-6 sind in der Prüfungsordnung nicht vorhanden. Die Voraussetzungen, unter denen die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gewertet werden, sind damit nicht eindeutig bestimmt.

Schließlich sei angemerkt, dass die vorgesehene Regelung die Intention der Einführung des integrierten Bachelorstudiengangs in Frage stellt. Im Akkreditierungsbericht wird die Intention wie folgt

beschrieben:

„Die Intention war in erster Linie, einen akkreditierten Studiengang anzubieten, der garantiert, dass Studierende der Rechtswissenschaften, die ihre staatliche Prüfung nicht erfolgreich abschließen, nicht ohne jeglichen akademischen Abschluss dastehen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 13)

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung daher mit einer Auflage.

## II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften (integriert) und die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaften, Bachelor of Laws (LL.B.) im Übrigen jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

